Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX | Katowice, am 6. Juli 1932 | Nr. 18

Haftung fremden Eigentums für die Gewerbesteuer

Mit dieser Frage befassten wir uns bereits wiederholt und wiesen darauf hin, dass Art. 92 des Gesetzes über die Gewerbesteuer überaus unklar und lückenhaft und Gegenstand ganz willkürlicher Interpretation sei.

Art. 92 lautet folgendermassen: „Die staatliche Gewerbesteuer geniesst ein gesetzliches Vorrecht der Befriedigung aus dem gesamten Vermögen, das zu dem mit der Steuer belasteten Unternehmen gehört", und die Unklarheit besteht darin, dass die Finanzbehörden das Wort „gehört" derart kommentieren, dass Gegenstand der Haftung für die Gewerbesteuer nicht Gegenstände, die das Eigentum des Steuerzahlers sind, sondern auch alles, was sich im Unternehmen befindet, also auch fremdes Eigentum, wie z. B. Kommissionsware, Gegenstände des Verkaufs mit Eigentumsvorbehalt usw. seien.

Da selbst die Gerichte diesen Standpunkt teilen, und in der Praxis eine solche Interpretation zur Unsicherheit im Wirtschaftsleben führte, was auch im Auslande Beunruhigung hervorrief, wandten sich die Wirtschaftskreise an das Finanzministerium und wiesen auf die Gefahr, die eine solche Interpretation des Gesetzes hervorruft, hin.

Das Finanzministerium sah sich veranlasst 2 Rundschreiben zu erlassen, welche gewissermassen zum Ausdruck brachten, dass Gegenstand der Haftung nur Eigentum des Steuerzahlers und nicht fremdes Eigentum sein kann.

Trotz dieser Klärung, die aber nicht vollständig war, interpretierten die Finanzbehörden den oben zitierten Art. 92 willkürlich und berufen sich auf die Entscheidungen des Gerichtes, demgemäss auch Waren gepfändet werden können, an denen dritte Personen Eigentum haben. Dieser Standpunkt wurde leider durch eine letzt gefallene Entscheidung gestärkt, deren Begründung wir unten anführen, und die u. E. nach nicht ganz zutreffend ist.

Dieser Zustand untergräbt die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze und hemmt die Schliessung bedeutenderer Kommissionstransaktionen. Ausserdem zieht er eine Unsicherheit bei Verkaufstransaktionen unter Eigentumsvorbehalt nach sich.

Bekannt sind uns nämlich Fälle, in denen der Verkauf unter ausdrücklichem Vorbehalt des Eigentumrechtes erfolgte, während dennoch die Pfändung solcher Waren durch die Finanzbehörden durchgeführt wurde.

In der Zeit der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mussten sich mangels Barmitteln die Kommissionsgeschäfte erweitern. Die Finanzbehörden machen jedoch deren Aufrechterhaltung unmöglich. Kein Eigentümer, der die Ware in Kommission gibt, oder unter Vorbehalt des Eigentumrechts verkauft, ist nämlich unter solchen Bedingungen seiner Ware sicher, was ihn vor Schliessung derartiger Transaktionen abhält. Dies übt ebenfalls einen Einfluss auf das Ausland aus, das unter diesen Bedingungen vor der Anknüpfung von Handelsbeziehungen insbesondere aber vor Kommissionsgeschäften zurückschreckt.

Der obige Sachverhalt ist im höchsten Grade unerwünscht und erfordert eine endgültige Klarstellung, dit nur durch eine ausdrückliche Novellisielung, die nur durch eine ausdrückliche Novellisiediese in nächster Zeit nicht geschieht, wäre es erforderlich, dass das Fianzministerium ein erneutes Rundschreiben herausgebe, und in diesem die unbedingte Beobachtung vorstehender Rundschreiben anordne. Hierbei müsste betont werden, dass eine andere Interpretation nicht zulässig sei, d. h. dass die staatliche Gewerbesteuer das Recht der Vorzugsbefriedigung aus dem ganzen mobilen Vermögen, das im Eigentum des mit der Steuer belegten Unternehmens steht, geniesse.

Dr. L. L.

Begründung.

I. Die Vorschrift des Art. 92 des Gesetzes über die Gewerbesteuer lautet: „Die staatliche Gewerbesteuer geniesst ein gesetzliches Vorrecht der Befriedigung aus dem gesamten Vermögen, das zu dem mit der Steuer belasteten Unternehmen gehört".

Die Novelle vom 19. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 112, Pos. 881) änderte in den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer nichts der Haftung für diese Steuer. Die Vorschrift des Art. 92 spricht überhaupt nicht von einer natürlichen oder juristischen Person, die das Unternehmen leitet, sondern enthält drei Bestimmungen:

1) dass mit der Gewerbesteuer das Unternehmen belastet ist;
2) dass diese Steuer auf dem gesamten, beweglichen Vermögen lastet, das zu dem mit der Steuer belasteten Unternehmen gehört und
3) dass sie an diesem Vermögen ein gesetzliches Vorrecht der Befriedigung hat.

Aus der grammatikalischen Auslegung dieser Vorschrift folgt, dass sie eine dingliche Haftung des Vermögens bestimmt. Andere, ähnliche Vorschriften desselben Gesetzes (das in erster Linie zur Auslegung herangezogen werden muss), besonders Art. 1—4 und 6 sprechen klar und deutlich und ohne jede Abweichung von einer Besteuerung der Handels- und Industrieunternehmen. Das Unternehmen unterliegt also als besondere, wirtschaftliche Einheit der Besteuerung, und die Haftung der Person, die das Unternehmen leitet, ergibt sich nach dem Gesetz ausdrücklich nur aus den Strafbestimmungen (Art. 96—108 und 113—118).

Es ist klar, dass eine solche, rechtliche Konstruktion nicht mit den Vorschriften des Privatrechts übereinstimmt, wo Subjekte von Verbindlichkeiten nur natürliche oder juristische Personen sein können, aber die Steuergesetzgebung ist öffentliches Recht und braucht durchaus nicht allen Vorschriften des Privatrechts zu entsprechen (§ 290 des österreichischen Vollstreckungsgesetzes). Auch im Privatrecht sind übrigens Fälle bekannt, in denen der Gläubiger seine Hand auf fremdes Vermögen wegen dinglicher Haftung legen kann (§§ 443, 456, 1101 und 1409 ABGB, Art. 374, 382 und 409 österr. HGB). Dies sind in der Praxis sehr häufige Fälle, besonders beim Transport von Waren mit der Eisenbahn. Im öffentlichen Recht ist eine solche Haftung Regel bei allen Verbrauchssteuern (von Zucker, Bier, Wein, Fleisch, Mineralölen, Kohle, Hefe und elektrischer Kraft) und vorwiegend auch bei Zöllen. Sie besteht jedoch ebenfalls bei direkten Steuern, wie z. B. der Einkommensteuer von Gehältern im Privatdienst, sowie auf dem grossen Gebiet der Leistungen für die soziale Versicherung.

Es ist also keine Besonderheit, wenn das Gesetz der Gewerbesteuer ein Vorrecht an dem gesamten, beweglichen Vermögen verleiht, das zum Unternehmen gehört und dabei ausdrücklich nicht von dem Vermögen spricht, das Eigentum des Unternehmens ist. Der Ausdruck: Vermögen, das zum Unternehmen gehört, ist nicht gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Vermögen, das Eigentum des Unternehmens ist". Das Unternehmen bildet die Gesamtheit der technischen Einrichtungen und Vermögensobjekte, verbunden mit der menschlichen Arbeit zwecks Erlangung eines Gewinnes. Die ersten 2 Faktoren unterliegen der Steuer, aber der Besitzer des Unternehmens tritt gegenüber der Steuerbehörde nur als dessen Vertreter auf; er haftet mit seinem Vermögen für Erfüllung der Steuerschuld, die das Unternehmen belastet. Aber der Fiskus hat an seinem persönlichen Vermögen weder ein gesetzliches Pfandrecht, noch ein Vorrecht der Befriedigung. Zum Unternehmen gehört dagegen das bewegliche Vermögen, das sich in ihm befindet, und über das im Unternehmen verfügt wird. Das Unternehmen verfügt über dieses Vermögen, ohne Rücksicht auf das Eigentum und die Grundlage der Besteuerung bilden nicht die Gewinne des Unternehmens, sondern der Umsatz im Unternehmen (Art. 4 des Gesetzes). Folgreich haftet das gesamte Vermögen, das umgesetzt wird, für die Steuer, und gleichgültig müssen die privaten Rechte des Unternehmens bezüglich des Vermögens sein, das zum Unternehmen gehört.

Diese logische Auslegung, die sich aus dem Geiste des ganzen Gesetzes ergibt, bestätigt auch Art. 52, der die Abgabe einer besonderen Steuererklärung für jedes Unternehmen, mag es auch derselben Person gehören, vorsieht. Auch durch die historische Auslegung wird diese bestätigt. Die Vorschrift des früheren Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer in der Verordnung des Finanzministers vom 17. Januar 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 17/22, Pos. 140) bestimmte in Art. 124 für den Fall, dass die Steuer im Rückstande sei, dass „die Waren, die sich im Gewerbebetrieb, der Eigentum des Steuerschuldners ist, befinden", unverzüglich zu veräussern seien. Also nicht die Waren mussten Eigentum des Steuerschuldners sein, sondern nur der Betrieb.

II. Die Entscheidung würde unvollständig sein, wenn man in ihr nicht den Fall erwähnen wollte, der in der gerichtlichen Rechtssprechung am häufigsten vorkommt, — den Kommissionshandel. Das Handelsrecht unterscheidet bei der Kommission zwei Rechtsverhältnisse:

1. das Verhältnis des Kommittenten zum Kommissionär, das gewöhnlich nach aussen nicht in Erscheinung tritt und
2. das Verhältnis des Kommissionärs zu dritten Personen. Daraus folgt jedoch nicht, dass für die Steuer eines Kommissionsunternehmens nur der Kommissionär haften sollte, weil es sich hier nicht um ein durch privates Geschäft entstandenes Verhältnis handelt, das durch den Kommissionär mit dem Fiskus abgeschlossen wurde.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer spricht vom Kommissionshandel in Art. 5 Ziff. 5, sowie Art. 7 d, weil für dieses Unternehmen besondere Steuersätze bestimmt sind. Ausführlicher noch wird das Kommissionsgeschäft in der Novelle von 1931 behandelt. Dass sie dabei den Kommissionshandel erwähnte und für ihn keine andere Steuerhaftung bestimmte, lässt darauf schliessen, dass die im Art. 92 für Kommissionsunternehmen bestimmte Haftung vollständig die gleiche ist, wie für andere Unternehmen.

Weil ein Kommissionsunternehmen ohne Kommissionsraum nicht bestehen kann, so gehört die Kommissionsware, über die dieses Unternehmen verfügt, auch zu ihm. Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist der Kommissionshandel (nicht dagegen das einmalige einzelne Kommissionsgeschäft) eine Art stille Gesellschaft, denn der Kommittent gibt die Ware zwecks Erlangung eines Gewinnes und der Kommissionär gewöhnlich die Räume und die Arbeit, — dabei teilen sich beide entsprechend dem Vertrage in den erlangten Gewinn. Wenn also die Haftung für die Steuer auch die Waren erfasst, die Eigentum des Komittenten sind, so ist das eine dingliche Haftung für die Steuer, die auf diesem gemeinsamen Wirtschaftsunternehmen lastet und nicht die Haftung für die Schulden eines Dritten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

25. 6. Belgien 124.15 — 124.46 — 123.84, London 32.28 — 32.25 — 32.43 — 32.11, New York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 35.07 — 35.16 — 34.98, Prag 26.38 — 26.37 — 26.44 — 26.32, Schweiz 173.75 — 174.18 — 173.32.

28. 6. Belgien 124.25 — 124.56 — 123.94, Holland 360.55 — 361.45 — 359.65, London 32.15 — 32.19 — 32.33 — 32.01, New York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.07 — 35.16 — 34.98, Prag 26.37½ — 26.44 — 26.31, Schweiz 173.85 — 174.28 — 173.42, Italien 45.40 — 45.63 — 45.17.

30. 6. Belgien 124.20 — 124.51 — 123.89, Holland 360.40 — 361.30 — 359.50, London 32.20 — 32.36 — 32.04, New York 8.922 — 8.942 — 8.902, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26.37 — 26.43 — 26.31, Stockholm 166.00 — 166.83 — 165.17, Schweiz 173.75 — 174.18 — 173.32, Italien 45.45 — 45.68 — 45.22.

1. 7. Danzig 174.30 — 174.73 — 173.87, Holland 360.05 — 360.95 — 359.15, London 32.05 — 32.00 — 32.19 — 31.87, New York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.38 — 26.44 — 26.32, Schweiz 173.80 — 174.23 — 173.23, Italien 45.40 — 45.63 — 45.17.

4. 7. Belgien 124,20 — 124,51 123,89; Holland 360,45 — 361,35 — 359,55; London 31,80 — 31,75 — 31,92 — 31,62; New York 8,919 — 8,939 — 8,889; Paris 35,08 — 35,17 — 34,99; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 174,25 — 174,68 — 173,82.

Wertpapiere:

3-proz. Bauanleihe 36 — 36,50; 4-proz. Dollaranleihe 46,26 — 46,50; 4-proz. Investitionsanleihe 95,95; 5-proz. Konversionsanleihe 36; 7-proz. Stabilisationsanleihe 4,75; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Bilanz der Bank Polski.

In der II. Junidekade hat die Bank Polski zwecks Ergänzung ihres Devisenvorrates 19.611.000 zł. Gold in Devisen umgetauscht, wodurch sich ihr Goldvorrat auf 504.419.000 zł. verringert hat. Deckungsfähige Valuten und ausländische Forderungen sind um 906.000 zł. auf 44.336.000 zł. zurückgegangen. Die nichtdeckungsfähigen Valuten und Auslandsforderungen sind gleichfalls um 1.674.000 zł. auf 1.106.000 zł. gesunken. Das Wechselportefeuille weist einen Rückgang um 6.919.000 zł. auf und beträgt 629.289.000 zł. Der Stand der Lombarddarlehen ist um 493.000 zł. auf 114.237.000 zł. zurückgegangen. Andere Aktiven betrugen 142.070.000 zł. In den Passiva ist die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 4.965.000 zł. auf 157.207.000 zł. gestiegen. Gleichzeitig ist der Banknotenumlauf um 29.726.000 zł. auf 1.046.000 zł. zurückgegangen. Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtung der Bank ausschliesslich in Gold betrug 41,90%, die Metall- und Valutadeckung 45,57% und die des Banknotenumlaufs allein mit Gold 48,18%.

Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Budget-Defizit für April und Mai 18.702.000 zł.

Der zweite Monat des Budgetjahres ergab einen weiteren Rückgang der Staatseinnahmen. Gleichzeitig sanken die Ausgaben des Staates, allerdings nicht in einem proportionalen Verhältnis.

Entsprechend den Angaben des statistischen Hauptamtes betrug die Gesamtsumme der Staatseinnahmen im Monat Mai dieses Jahses 175.324.000 zł., gegenüber 194.828.000 zł. im April des vergangenen Jahres und 199.601.000 zł. im Mai 1931, die Gesamtsumme der Staatsausgaben dagegen 189.924.000 zł., bezw. 198.930.000 zł. und 211.656.000 zł. Das Budgetdefizit betrug für Monat Mai d. Js. 14.060.000 zł. und für die ersten zwei Budgetmonate 18.702.000 zł.

Staatliche Gewerbesteuer

(Fortsetzung)

Zu Art. 7. § 34.

Der Gewerbe-Umsatzsteuersatz beträgt:

Artikel	Art der Umsätze Spezifizierung	Steuersatz im Jahre 1932 %	1933 %	1934 %	1935 %	1936 %	1937 u. die darauf folgenden Jahre %
5, Abs. 1, Pkt. 1	A. Unternehmen des Warenhandels (Teil II Buchst. A Abschn. I u. XII des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes).						
	I. Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen:						
	a) von Umsätzen, die aus dem Engrosverkauf (im Sinne des Art. 7 des Gesetzes) erzielt werden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	b) von Umsätzen, die aus dem Verkauf jeglicher Art erzielt wurden, mit Ausnahme der Umsätze aus dem Engrosverkauf (im Sinne des Art. 7 des Gesetzes), sowie der Umsätze, die aus dem Verkauf von Konsumartikeln ersten Bedarfs herrühren .	1,5					
	c) von Umsätzen, die aus dem Verkauf von Konsumartikeln ersten Bedarfs erzielt werden mit Ausnahme der Umsätze aus dem Engrosverkauf (im Sinne des Art. 7 des Gesetzes)	0,5	0,75	0,75	0,75	0,75	
	d) von Umsätzen, die aus Lieferungen für Institutionen des Staates und der Selbstverwaltung erzielt wurden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	II. Unternehmen, die keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen, zahlen:						
	a) von Umsätzen, die aus dem Verkauf jeglicher Art und aus Lieferungen für Institutionen des Staates und der Selbstverwaltung erzielt wurden, mit Ausnahme der Umsätze, die aus dem Detail- und Kleinverkauf von Lebensmittelartikeln des ersten Bedarfs herrühren	2					
	b) von Umsätzen aus einem Detail- und Kleinverkauf von Konsumartikeln ersten Bedarfs	1	1	1	1	1	1
	B. Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs.						
	I. Unternehmen der Kategorie I, II u. III der Gewerbepatente (Teil II Buchst. A Abschn. II des Tarifs zum Art. 23 des Gesetzes):						
	a) Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen von Warenumsätzen aller Art	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	b) Unternehmen, die keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen, zahlen von Warenumsätzen jeder Art	2	1	1	1	1	1
	II. Unternehmen der Kategorie IV der Gewerbepatente (Teil II Buchst. A Abschn. II des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) ohne Rücksicht darauf, ob Handelsbücher geführt werden oder nicht, von sämtlichen Warenumsätzen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
5, Abs. 1, Pkt. 2	Institutionen für kurzfristigen Kredit, Bankhäuser und Wechselstuben (Teil II Buchst. A Abschn. III des Tarifs zum Art. 23 des Gesetzes).						
	I. Institutionen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen:						
	a) von Umsätzen, die in Form erhobener oder aussenstehender Zinsen, Provisionen und Kommissionsgebühren, sowie anderer ähnlicher Vergütungen für Leistungen erzielt wurden	1	1	1	1	1	1
	b) von Umsätzen, die in Form eines Bruttogewinnes aus Operationen mit fremden Valuten, Devisen und Schecks, sowie Wertpapieren aller Art, erzielt werden	2	2	2	2	2	2
	II. Institutionen, die keine Handelsbücher führen, zahlen: von Umsätzen aller Art	2	2	2	2	2	2
5, Abs. 1, Pkt. 3	Versicherungsinstitutionen (Teil II Buchst. A Abschnitt IV des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) zahlen: von Umsätzen aller Art	2	2	2	2	2	2
5, Abs. 1, Pkt. 4	A. Selbständige Lieferungsunternehmen (Teil II Buchst. A Abschn. V des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes):						
	a) Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen. zahlen von Umsätzen jeder Art	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aenderung der Richtlinien der Handelspolitik.

In Regierungskreisen werden gegenwärtig Beratungen betr. Aenderung der allgemeinen Grundsätze unserer Handelspolitik geführt. Den Ausgangspunkt zu diesen Beratungen bildete der Umstand, dass der Export trotz energischer Forcierung bereits unter 80 Mill. zł. gesunken ist, während der Import nicht unter 60 Mill, zł. gesetzt werden kann,

Die Regierungskreise haben sich gegen eine weitere Beschränkung des Imports ausgesprochen und wollen den Handelsaustausch zwischen Polen und den Ländern, mit denen Polen eine passive Handelsbilanz hat, d. h. also Frankreich, Deutschland, den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, Italien und der Schweiz, auf andere Grundsätze stützen. Der Zweck soll durch die Führung einer sog. elastischen Handelspolitik, die sich nicht auf irgendwelche steife Regeln stützt, erreicht werden.

Ziffermässiger Exportrückgang.

Die den Export in den ersten fünf Monaten d. Js. betreffenden Ziffern weisen eine ständig sinkende Kurve auf. Der Wert des Exports ist in diesem

Artikel	Art der Umsätze **Spezifizierung**	Steuersatz im Jahre 1932 %	1933 %	1934 %	1935 %	1936 %	1937 u. die darauf folgenden Jahre %
	b) Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, zahlen von Umsätzen jeder Art . . .	2	1	1	1	1	1
	B. Selbständige Unternehmen, die Arbeiten ausführen (Teil II Buchst. A Abschn. V des Tarifs zu Art. 32 des Gesetzes).						
	I. Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen:						
	a) von Umsätzen, die beim Bau von Wohnhäusern erzielt wurden	1	1	1	1	1	1
	b) von sämtlichen Umsätzen mit Ausnahme der Umsätze, die beim Bau von Wohnhäusern erzielt wurden	2	2	1,75	1,50	1,25	1
	II. Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, zahlen:						
	von Umsätzen aller Art	2	2	2	2	2	2
8, Abs. 1, Pkt. 5	A. Kommissions- und Handelsvermittlungsunternehmen (Teil II Buchst. A Abschnitt VI des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes)	4	4	4	4	4	4
	B. Speditions- und Transportunternehmen (Teil II Buchst. A Abschnitt VI des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) zahlen:						
	von Umsätzen aller Art	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	C. Die übrigen im Abschn. VI Teil II Buchst. A des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes genannten Unternehmen, sowie Verkehrsunternehmen (Teil II Buchst. B des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) zahlen:						
	von Umsätzen aller Art	2	2	2	2	2	2
8, Abs. 1, Pkt. 7	A. Unternehmen, die im Gebiet der Republik Polen gedruckte Bücher herausgeben (Teil II Buchst. A Abschn. XXI des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes):						
	a) Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
	b) Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, zahlen	2	2	2	2	2	2
	B. Andere Handelsunternehmen (Teil II Buchstabe A Abschn. VII, VIII, IX, X, XI, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX u. XXI des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) zahlen ohne Rücksicht darauf, ob sie Handelsbücher führen oder nicht von sämtlichen Umsätzen	2	2	2	2	2	2
8, Abs. 1, Pkt. 7	A. Industrieunternehmen, die Gewerbepatente der Kategorie I—IV gelöst haben (Teil II Buchst. C des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes).						
	I. Unternehmen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, zahlen:						
	a) von Umsätzen aus dem Verkauf gewonnener Rohstoffe oder produzierter Waren an inländische Industrieunternehmen (einschl. Bauunternehmen), gleichgültig ob diese die Gewerbesteuer zahlen oder nicht, mit Ausnahme der Umsätze, die aus dem Verkauf von Artikeln, die zur Investition sowie Remontierung des erwerbenden Unternehmens bestimmt sind (§ 38 der vorliegenden Verordnung), erzielt wurden	1	1	0,875	0,75	0,625	0,50
	b) von den übrigen Umsätzen, darunter auch von den Umsätzen, die aus dem Verkauf von Artikeln, die zur Investition sowie Remontierung des erwerbenden Unternehmens bestimmt sind, erzielt wurden, mit Ausnahme der Umsätze, die durch Bauunternehmen beim Bau von Wohnhäuser, sowie durch Mühlen und Oelpressereien erzielt wurden . . .	2	2	1,75	1,50	1,25	1
	c) von Umsätzen, die durch Bauunternehmen beim Bau von Wohnhäusern erzielt wurden	1	1	1	1	1	1
	d) von Umsätzen, die durch Mühl- und Oelpressereien erzielt wurden, mit Ausnahme der in Pkt. a) genannten Umsätze . .	1	1	1	1	1	1

(Fortsetzung folgt.)

Zeitraum auf 461,6 Mill. zł. gegenüber 788,7 Mill. zł. in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres gesunken.

Der Rückgang des Exports ist insbesondere durch die sinkende Ausfuhr von Kohle (130 Mill. auf 86 Mill. zł.), Holz (von 68 Mill. auf 44 Mill. zł.), Bacon (von 47 Mill. auf 29 Mill. zł.), Zucker (von 38 Mill. auf 23 Mill. zł.), sowie Eiern (von 41 Mill. auf 20 Mill. zł.) hervorgerufen worden.

Den grössten Rückgang weist die Ausfuhr von Butter (86%), Eisen und Stahl (14%) sowie Stallvieh (73%) auf. Sehr ungünstig gestaltet sich das Verhältnis des Exports von Brotgetreide zu Mehl. Während im vergangenen Jahre das Verhältnis des exportierten Mehles ca. 40% des Gesamtexports dieser Artikel ausmachte, betrug er in diesem Jahre kaum 10%.

Letzte Phase des Hafenbaues in Gdynia.

Die polnische Regierung hat mit einem französisch-polnischen Konsortium einen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen die dritte und letzte Etappe der Hafenarbeiten ausgeführt werden soll. Die Kosten dieser Arbeiten werden angeblich noch 27 Mill. zł. betragen und sollen bis zum Jahre 1935 ausgeführt werden. Nach 2 Jahren wird also der Hafen in Gdynia endgültig ausgebaut sein.

In der ersten Ausbauetappe, die bis zum Jahre 1930 dauerte, wurden für den Bau insgesamt 90 Mill. zł. und in der zweiten Etappe, die bis Ende d. Js. läuft, 48 Mill. zł. verausgabt. Die gesamten Ausbaukosten des Hafens werden demnach einschliesslich der dritten Etappe 165 Mill. zł. betragen.

Infolge einer strengen Revision der Verträge, die mit den Baufirmen geschlossen wurden, hat der Staat in der dritten Etappe allein 10 Mill. zł. erspart.

Inld. Märkte u. Industrieen

Gegenwärtiger Arbeitslosenstand.

Entsprechend den Angaben der staatlichen Arbeitslosenvermittlungsämter betrug die Zahl der registrierten Arbeitslosen am 21. Juni d. Js. 252.864. Im Vergleich zur Vorwoche ist die Zahl der Arbeitslosen um 10.066 gesunken. In Schlesien ist die Zahl der Arbeitslosen um 647 im Laufe der Berichtswoche gesunken und beträgt gegenwärtig 88.490.

Gesetze / Rechtssprechung

Aenderung des Wegebaufonds-Gesetzes.

Das gegenwärtig geltende Gesetz über den Wegebaufonds soll abgeändert werden. Der neue Entwurf sieht vor:

a) eine Vereinheitlichung der Höhe der Abgaben, die 20 zł. von je 100 kg jährlich betragen sollen,

b) die Ersetzung der prozentualen Abgabe von Autobusfahrkarten durch eine Pauschalabgabe von 250 zł. jährlich von jedem Autobusplatz,

c) statt der Abgabe in Höhe von 3 Groschen von je einem Tonnenkilometer, die bisher bei der gewerblichen Beförderung von Gegenständen mit Lastautomobilen erhoben wird, soll eine Abgabe von 250 zł. jährlich von je einer Tonne Traglast eingeführt werden. Diese Abgabe soll ebenfalls die Beförderung eigener Waren unterliegen. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Besteuerung sämtlicher Waren in Höhe von 100 zł. jährlich von je einer Tonne Traglast eines Pferdewagens und ein bis 8 zł. jährlich von je einem Pferd vor.

Ausserdem soll eine Besteuerung von Benzin in Höhe von 10 Groschen von je einem Kilogramm eingeführt werden.

Aufhebung der Vollstreckung von Früchten auf dem Halm.

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 52 vom 25. Juni d. Js. ist unter Position 495 eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 21. Juni veröffentlicht, die die Exekution von Früchten auf dem Halm aufhebt. Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten und besitzt in den Appellationsbezirken Poznań und Toruń, sowie im Landgerichtsbezirk **Katowice** Geltungskraft. Exekutionen von Früchten auf dem Halm, die vor Veröffentlichung dieser Verordnung eingeleitet wurden, haben keine Rechtskraft. Die Verordnung hat zweifellos eine weitgehende Bedeutung, weil eine grosse Anzahl von Exekutionen von Früchten auf dem Halm in letzter Zeit eingeleitet wurde.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B. 1153 Górnośląska Centrala Skór, Sp. z ogr. odp. in Katowice. Die Eintragung erfolgte am 12. Oktober 1931. Gegenstand der Firma sind Ein- und Verkauf von rohem und gegerbtem Leder, Verkauf von fertigem und gegerbtem Leder, sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.— zł. Die Gesellschaft stützt sich auf einen Vertrag vom 25. August 1931 und wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 mit dem Recht auf Weiterverlängerung gegründet. Die Gesellschaft vertreten 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich in der Weise, dass zur Gültigkeit der Unterschrift immer die Unterschrift des Alfred Müller, sowie eines der zwei Geschäftsführer erforderlich ist. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Binem Zalcmann, Kaufmann in Katowice, Szulem Pieprz, Kaufmann in Katowice und Alfred Müller, ebenfalls Kaufmann in Katowice.

A 2693 Dom Spedycyjny i Komisowy S. Kuppermann. Genannte Firma wurde am 20. August 1931, sowie deren Inhaber Szymon Kuppermann eingetragen.

B 645 „Spójnia Budowlana“ Stryjeński, Maczyński, Korn Sp. z ogr. odp., Filiale Katowice, Hauptsitz in Kraków. Am 29. August 1931 wurde eingetragen, dass gemäss Generalversammlung vom 23. April 1931 das Grundkapital der Gesellschaft um 75.000 auf 275.000 zł. erhöht ist.

B Nr. 1144 Katowickie Fabryki Maszyn i Pieców Piekarskich, Sp. z ogr. odp. in Katowice. Die Eintragung erfolgte am 11. August 1931. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung von Bäckerei- und Konditoreimaschinen, sowie Einkauf und Vertretung ähnlicher Unternehmen. Das Grundkapital beträgt 20.000 zł. Leiter der Firma ist Ingenieur Wacław Sadowski aus Warszawa. Die Gesellschaft ist eine solche mit beschränkter

Steuerkalender für Juli 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a) Umsatzsteuer	b) Umsatzsteuer	c) Pauschalisierte Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde				
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Juli 1932	Vorschusszahlung für das 1. Quartal 1932	Abführung der 2. Rate
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III—V. Industriekategorien VI. — VIII.	Unternehmen, die entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten haben
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 1 u. 1½, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1% 1½, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	Laut Zahlungsbefehl
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Juli	15. Juli	15. Juli
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Juli	Schonfrist bis 29. Juli	Schonfrist bis 29. Juli
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½% Verzugszinsen	1,½% Verzugszinsen	1½% Verzugszinsen

Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 17. Juli 1931 geschlossen. Zur Vertretung berechtigt sind, sofern mehr, als ein Geschäftsführer vorhanden ist, immer zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich.

A 2698 „Hema" H. Edward Meja. Genannte Firma, die den Verkauf von Inhalatoren und hygienischen Artikeln betreibt, sowie der Inhaber der Firma Hugon Edward Meja, wurden am 21. September 1931 in das Handelsregister eingetragen.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

A. Nr. 900 J. Szymański i Ska. Engrosverkauf von Eisen und Metallen, sowie Metallgiesserei in Nowe Hajduki. Die Firma wurde am 25. November 1931 in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Józef Szymański, Kaufmann aus Białkowa und Klara Langer, aus Nowa Wieś. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und begann mit ihrer Tätigkeit am 1. Juli 1931. Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Klara Langer ausschliesslich ermächtigt.

B. Nr. 183 Cegielnia Parowa Lipiny, Sp. z ogr. odp. Bei genannter Firma wurde am 2. Dezember 1931 eingetragen: durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. September 1931 wurde die bisherige Geschäftsführerin Paula Rosemeier abgerufen und an deren Stelle Erich Rosemeier zum Geschäftsführer ernannt.

B Nr. 169 Państwowa Fabryka Związków Azotowych, Chorzów (Stickstoffwerke). Am 3. Dezember 1931 wurde bei der Firma eingetragen: Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6. Oktober 1931 sind zur Zeichnung des Unternehmens ebenfalls zwei Prokuristen gemeinschaftlich mit der Massgabe ermächtigt, dass einer der unterzeichneten Prokuristen der Vizedirektor, Kazimierz Golian, sein muss.

Sąd Grodzki, Rybnik.

B. 80 „Solus" Fabryka Skór, Sp. z ogr. odp., mit dem Sitz in Rybnik. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1931. Gegenstand der Firma ist: Kauf und Gerberei von Rohleder, sowie Verkauf von gegerbtem Leder. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Zu Geschäftsführern der Gesellschaft wurden ernannt: Jakób Rucker, Kaufmann in Rybnik, Wilhelm Goldstein, Kaufmann in Rybnik, Władysław Żurek, Gewerbetreibender in Rybnik, Józef Żurek, Kaufmann in Rybnik. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 5. November 1931 geschlossen. Zur Führung des Unternehmens ist die Zustimmung von mindestens 2 Geschäftsführern und zwar des Jakób Rucker und des Waldysław oder Józef Żurek, bezw. des Wilhelm Goldstein, mit Władysław oder Józef Żurek gemeinschaftlich erforderlich. Zur Zeichnung der Firma sind 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich, insbesondere Jakób Rucker mit Józef Żurek oder mit Władysław Żurek, bezw. Wilhelm Goldstein mit Władysław oder Józef Żurek berechtigt. Die Gesellschaft trat am 1. Dezember 1931 ins Leben und wurde für einen Zeitraum von 3 Jahren, d. h. bis zum 30. November 1934 geschlossen. Wird die Gesellschaft innerhalb 6 Monaten vor Ablauf der genannten 3 Jahre nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Ueber das Vermögen der Fa. „Futra i Skóry", Sp. z ogr. odp. in Brzezie wurde das Konkursverfahren eröffnet, weil gemäss einer Bescheinigung des Gerichtsvollziehers eine Zwangsvollstreckung beim Schuldner erfolglos blieb. Zum Verwalter der Konkursmasse wurde Wincenty Gąglewicz in Rybnik ernannt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.